

Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Präambel

Aufgrund des § 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) i. d. F. vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 4,5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland am 26.03.2008 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1)
Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, nachfolgend WAZV genannt, werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten in Gestalt von Verwaltungsgebühren und Auslagen als Gegenleistung für eine besondere Leistung, erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Antragsteller beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2)
Gebührenpflichtige Handlungen sind insbesondere die Stilllegung und Wiederinbetriebnahme von Hausanschlüssen, die Abnahme und Verplombung von Gartenwasserzählern und die Stellungnahme zur Errichtung einer Kleinkläranlage.

(3)
Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührentarif gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenbemessung

(1)
Ist für den Ansatz von Gebühren im Gebührentarif ein Rahmen (durch Festsetzung eines Mindest- und Höchstsatzes) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes im Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

(2)

Werden gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Maßgabe des Gebührentarifes zu erheben.

(3)

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a. ganz oder teilweise abgelehnt oder

b. zurückgenommen, bevor der Verwaltungsakt beendet ist

so kann die Gebühr bis zu einem Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4)

Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde weitergeleitet oder verwiesen, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte
2. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist

§ 5

Auslagen

(1)

Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung des Zweckverbandes stehen und nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, sind dem Zweckverband zu erstatten, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Auslagen sind auch zu erstatten, wenn sie bei einer anderen, am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2)

Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahme.
2. Kosten für Telekommunikation
3. Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung
4. Entgelte, die an andere Behörden oder Personen für deren Tätigkeit im Rahmen der Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit zu entrichten sind.
5. Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen.

§ 6

Gebührensschuldner

(1)

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. wer eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit beantragt oder zu ihrer Vornahme Anlass gegeben hat;

2. wer sich zur Übernahme der Kosten gegenüber dem Verband verpflichtet hat und
3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2)

Mehrer Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld

(1)

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags auf ihre Vornahme.

(2)

Die Verpflichtung zur Auslagenerstattung entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Auslagen durch den Zweckverband.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn der Verband mit der Bekanntgabe keinen anderen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2)

Die Vornahme der Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung eines angemessenen, durch den Zweckverband festzusetzenden Vorschuss bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden.

(3)

Die Zahlung der Gebühr ist in bar oder auf ein Konto des Zweckverbandes vorzunehmen.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung zu einem regelungsbedürftigen Tatbestand keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Brandenburg Anwendung.

§ 10

Ermäßigung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 26.03.2008

Günther
Verbandsvorsteherin

Anlage Gebührentarif zu § 2 der Verwaltungsgebührensatzung des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

lfd. Nr.	Art der Verwaltungsgebühr	Trinkwasser netto	Abwasser brutto
1.	Ausgabe von Satzungen	kostenlos	
2.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Trinkwasserversorgungssatzung		
2.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für jede angefangene halbe Stunde	15,00 €	16,05 €
2.2	Antragsbearbeitung für Änderung des Grundstücksanschlusses (z. B. Dimensionsveränderung, Umverlegung) für jede angefangene halbe Stunde	15,00 €	16,05 €
2.3	Kautions für Standrohr	205,00 €	205,00 €
2.4	Standrohmierte pro Tag abhängig von der Größe des Zählers Qn 2,5 Qn 6 Qn 10	0,23 € 0,552 € 0,92 €	0,25 € 0,59 € 0,98 €
2.5	zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses auf Veranlassung des Grundstückseigentümers	45,00 €	48,15 €
2.6	Außerbetriebnahme der Anlage eines Grundstückseigentümers wegen Zahlungsrückstände	45,00 €	48,15 €
2.7	Wiederinbetriebnahme der Anlage nach 2.6 und 2.7	45,00 €	48,15 €
2.8	Wiederinbetriebnahme der Anlage außerhalb der Dienstzeit	90,00 €	96,30 €
3.	Genehmigung/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung, der Fäkalentsorgungssatzung		
3.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für jede angefangene halbe Stunde		15,00 €
3.2	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage/Hausanschluss		13,00 €
3.3	Abnahme von Sonderwasserzählern (sogenannte Gartenzähler oder Wasserzähler in Eigengewinnungsanlagen)		13,00 €
3.4	zeitweilige Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage auf Veranlassung des Grundstückseigentümers		45,00 €
3.5	Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers wegen Zahlungsrückstände		45,00 €
3.6	Wiederinbetriebnahme der Anlage nach 3.4 und 3.5		45,00 €
3.7	Bearbeitung von Anträgen zur Einleitung von Abwässern und/oder Fäkalien, die einer gesonderten Prüfung unterliegen		25,00 – 50,00 €
3.8	Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung einer Kleinkläranlage		15,00 €